

der vorstehend angegebenen Tagfahrten auf den ihnen vorgezeichneten Droschenhalteplätzen einzutreffen.

4. Auf das Gepäck des Fahrgastes (vergl. § 25) leidet die erhöhte Taxe für Nachtfahrten keine Anwendung.

5. Eine in der Wohnung eines Droschenbesitzers bis Abends 8 Uhr bestellte Nachtfahrt muß zur bestimmten Zeit ausgeführt werden. Die Annahme einer Bestellung kann aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Ist aber keine Ablehnung erfolgt, muß die Fahrt ausgeführt werden. Zur Annahme der Bestellung einer Nachtfahrt nach dem Landbezirk ist ein Droschenbesitzer nicht verpflichtet.

6. Abgesehen von der Bestellung der Nachtfahrten ist der Droschenkutscher zur Annahme von Bestellungen auf spätere Zeit nicht verpflichtet. Nimmt er jedoch eine solche Bestellung an, so hat er die Bestellzeit in jedem Falle genau einzuhalten; wenn er bis zur Bestellzeit noch eine andere Fahrt annimmt, so hat er dem neuen Fahrgast davon, daß er zur bestimmten Zeit anderweit bestellt sei, vor Beginn der Fahrt Mittheilung zu machen.

#### Abholen eines Fahrgastes.

§ 23. 1. Droschenkutscher, welche bestellt werden, einen Fahrgast sofort abzuholen, haben unverzüglich im Trabe nach dem Abholungsorte zu fahren.

2. Bezuglich der Abholungsgebühr (siehe Fahrpreisliste unter F).

3. Droschenkutscher können die Abholung des Fahrgastes von der sofort bei der Bestellung der Droschke zu bewirkenden Bezahlung der Abholungsgebühr und dessen Fahrgeldes abhängig machen, welches eine Fahrt für einen Fahrgast vom Orte der Bestellung bis zum Abholungsorte beträgt.

4. Der voraus bezahlte Streckenfahrpreis ist später mit dem für die wirkliche Ausführung der Fahrt zu zahlenden Preise auf- oder in denselben einzurechnen.

5. Am Abholungsorte hat jeder Droschenkutscher bei Strecken- wie bei Zeitsfahrten, mögen dieselben Tag- oder Nachtfahrten sein, fünf Minuten unentgeltlich, darüber hinaus aber nur gegen eine Entschädigung von 10 Pfennigen bei Tagfahrten, bez. von 20 Pfennigen bei Nachtfahrten für jede weiteren auch nur angefangenen fünf Minuten zu warten.

6. Die Droschenkutscher sind verpflichtet, die Person, welche die Droschke bestellt, auf Verlangen bis zum Abholungsorte unentgeltlich mitfahren zu lassen, und zwar, je nach Wahl des Bestellers, entweder auf dem Kutschbock oder im Innern der Droschke. Nur gegenüber Kindern steht den Droschenkutschern das Recht zu, ihre Mitnahme auf dem Bocke abzulehnen.

7. Nicht als Abholung, sondern als Streckenfahrt, bzw. Theil einer Zeitsfahrt ist es anzusehen, wenn die abholende Person sodann vom Abholungsorte aus die Droschke allein oder mit anderen benutzt.

#### Droschenbezirke.

§ 24. 1. Für den Droschensahrdienst ist ein innerer Bezirk, ein äußerer Bezirk, ein Bezirk für den Stadtteil Altchemnitz und ein Landbezirk festgesetzt.

2. Der innere Bezirk erstreckt sich:

an der Bischopauerstraße bis zur Lutherstraße einschließlich,  
an der Lutherstraße bis zur Garnisonstraße ausschließlich,  
an der Bernsdorferstraße bis zur Lutherstraße nach der Bischopauerstraße zu einschließlich, ausschließlich der Turnstraße und der Lutherstraße nach der Reichenhainerstraße zu,

an der Reichenhainerstraße bis zur Altchemnitzerstraße ausschließlich,

an der Elsasserstraße bis zur Lothringerstraße einschließlich,

an der Annabergerstraße bis zur Treffurthstraße einschließlich,

an der Adorferstraße } bis zur Sedanstraße einschließlich,

an der Prinzenstraße } bis zur Treffurthstraße einschließlich,

an der Beckerstraße bis zur Wirtschaft Sachse's Ruhe einschließlich,

an der Parkstraße bis zur Katharinenstraße einschließlich,

an der Stollbergerstraße bis zum Goetheplatz ausschließlich,

an der Neefestraße bis zur Goethestraße nach der Zwickerstraße zu einschließlich,

an der Zwickerstraße bis zur Goethestraße nach der Neefestraße zu einschließlich,

an der Platanenstraße bis zur Kastanienstraße nach der Ulmenstraße zu ausschließlich,

an der Kaiserstraße bis zur Kreuzung mit der Kastanienstraße,

an der Ahornstraße bis zur Kaiserstraße einschließlich,

an der Kastanienstraße bis zur Platanenstraße einschließlich,

an der Weststraße } bis zur Reichsstraße einschließlich,

an der Henriettenstraße } bis zur Reichsstraße einschließlich,

an der Üblichstraße bis zur Hartmannstraße einschließlich, Leipzigerstraße ausschließlich,

an der Bergstraße bis zur Matthesstraße ausschließlich, Straße nach dem Schloßteich einschließlich,

an der Schloßstraße bis an den Fischweg und Schloßberg ausschließlich,

auf die Straße um den Schloßteich bis an den Schloßberg ausschließlich,

an der Hauboldstraße, Mühlenstraße und am Brühl bis Müllerstraße ausschließlich,

an der Ferdinand- und Schillerstraße bis zum Wilhelmplatz ausschließlich,

an der Verchenstraße bis zur Wettinerstraße ausschließlich,

an der äußeren Dresdnerstraße } bis zur Peterstraße einschließlich,

an der Hainstraße } bis zur Uhlandstraße ausschließlich,

an der Gießerstraße } bis zur Hainstraße einschließlich,

an der Peterstraße } bis zur Sonnenstraße einschließlich,

an der Sonnenstraße } bis zur Martinstraße einschließlich,

an der Jacobstraße } bis zum Eingang der Uhland- und Körnerstraße,

an der Oststraße bis zur Martinstraße einschließlich,

an der Martinstraße von der Oststraße bis zum Körnerplatz,

an der Uferstraße bis zur Rudolfstraße ausschließlich.

3. Die vorangegebenen Grenzpunkte sind durch angebrachte Tafeln mit der Aufschrift: „Grenze des inneren Droschenbezirks“ bezeichnet.

4. Der äußere Droschenbezirk umfaßt den außerhalb der vorgenannten Grenzen des inneren Bezirks gelegenen Theil des Stadtweichbildes mit Ausnahme der im Stadtteil Altchemnitz jenseits der Bahnübergänge der Würschnitzthalbahn gelegenen Straßen.

5. Die im Stadtteil Altchemnitz jenseits der Bahnübergänge der Würschnitzthalbahn gelegenen Straßen bilden einen besonderen Droschenbezirk (Bezirk „Stadtteil Altchemnitz“).